

## §14

**Abberufung von Funktionen**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können von einer Funktion abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können, wenn sie selbst einen entsprechenden Antrag stellen oder die Abberufung im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens erforderlich wird.

## §15

**Dienstausweis**

(1) Zur Legitimation über die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr, der Berechtigung zum Tragen der Uniform mit dem Dienstgrad entsprechenden Dienstgradabzeichen sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einen einheitlichen Dienstausweis.

(2) Der Dienstausweis wird vom Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. einem von ihm beauftragten Ratsmitglied ausgestellt. Von diesem werden Eintragungen über die Ernennung in leitende Funktionen, Beförderungen, die Ermächtigung zur Durchführung von Brandschutzkontrollen u. a. vorgenommen.

(3) Die Ausgabe, Behandlung und Nachweisführung des Dienstausweises haben entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

## §16

**Disziplinarrecht**

(1) Für vorbildliche Leistungen und hervorragende Einsatzbereitschaft können folgende Einzel- und Kollektivauszeichnungen vorgenommen werden:

- a) Aussprechen der Anerkennung und des Dankes vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) schriftliche Belobigung;
- c) vorzeitige Löschung einer früher verhängten Disziplinarstrafe;
- d) Übergabe einer Sachwert- bzw. Geldprämie;
- e) öffentliche Würdigung besonderer Leistungen;
- f) vorzeitige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Für langjährige, gewissenhafte und aktive Mitarbeit kann die „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ verliehen werden. Für besondere Verdienste oder hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der den Brandschutzorganen gestellten Aufgaben können die „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ bzw. andere staatliche Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften verliehen werden.

(3) Bei Verstößen gegen das Statut, Befehle und Weisungen können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- a) Tadel vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) Verweis;
- c) strenger Verweis;
- d) Funktionsentzug;
- e) Herabsetzung im Dienstgrad mit bzw. ohne Funktionsentzug;
- f) Ausschluß.

(4) Vor einer disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.

(5) Für Disziplinarmaßnahmen sind zuständig:

- a) der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach
    - Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 3 Buchstaben a und b;
  - b) der Vorsitzende des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. in dessen Auftrag der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates gegenüber allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nach den Absätzen 1 und 3;
  - c) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises oder Bezirkes gegenüber allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ihres Zuständigkeitsbereiches nach den Absätzen 1 und 3.
- (6) Vorschläge für Disziplinarmaßnahmen können die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und der Wirkungsbereiche sowie die zuständigen zentralen Brandschutzorgane unterbreiten.

## §17

**Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen**

(1) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann Beschwerde eingelegt werden. Diese ist schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen an die Stelle einzureichen, die sie ausgesprochen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten:

- a) vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates der Stadt oder des Stadtbezirkes;
- b) vom Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates an den Vorsitzenden des Rates;
- c) vom Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an den Rat.

(2) Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

## §18

**Löschung von Disziplinarstrafen**

(1) Nach Ablauf eines Jahres sind Disziplinarstrafen zu löschen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Pflicht erfüllt hat.

(2) Die Löschung bewirkt nicht, daß ein Funktionsentzug oder die Herabsetzung im Dienstgrad aufgehoben wird.

## Abschnitt II

**Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane**

## §19

(1) Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane bestehen aus Bürgern, die durch den Vorsitzen-